

Titel Europäische Datensteuer einführen

AntragstellerInnen Hessen-Nord

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Europäische Datensteuer einführen

1 Wir fordern die Erarbeitung und Implementierung eines europäischen Besteuerungskonzepts auf das Verarbeiten
2 von personenbezogenen Daten zu kommerziellen Zwecken.

3 *Begründung*

4 Die Marktwirtschaft besteht schon lange nicht mehr nur aus den „klassischen“ Geschäftsmodellen der Produktions-
5 oder Dienstleistungsunternehmen. Mittlerweile gehören Digitalisierungsgiganten wie z.B. Amazon, Facebook oder
6 Google zu den größten und einflussreichsten Konzernen auf der Welt. Facebook hat im Jahr 2017 allein einen Netto-
7 gewinn von fast 16 Milliarden US-Dollar eingefahren. Eine Grundlage für die horrenden Gewinne stellt jede*r einzelne
8 Nutzer*in der besagten Plattformen zur Verfügung: die eigenen personenbezogenen Daten. Facebook könnte ohne
9 diese Daten keine personalisierten Werbeanzeigen schalten und somit auch nicht seine entgeltlichen Werbeprodukte
10 für Unternehmen usw. anbieten. Amazon könnte den Nutzer*innen keine personalisierten Angebote anzeigen und
11 darüber hinaus das Kaufverhalten und die Interessen der einzelnen Nutzer*innen nicht analysieren, um die Platt-
12 form gewinnmaximierend anzupassen bzw. zu optimieren. Diese Beispiele sind auf nahezu alle ähnlichen aufgestellten
13 Konzerne übertragbar und zeigen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mittlerweile in einigen Bran-
14 chen einen essentiellen Bestandteil an der Wertschöpfung der Konzerne ausmacht. Eine Besteuerung von Erträgen,
15 die zum Großteil durch die Verarbeitung der personenbezogenen von Nutzer*innen, also Bürger*innen, überhaupt
16 erst ermöglicht werden, ist eine grundsätzliche Frage der Gerechtigkeit. Durch die besagte Besteuerung kann sicher-
17 gestellt werden, dass der Anteil der Bürger*innen an den Erträgen der beispielhaft genannten Konzerne, in ange-
18 messener Art und Weise zu den Bürger*innen in Form von Investitionen der EU zurückfließt. Des Weiteren kann die
19 Umsetzung eines Besteuerungskonzepts für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für kommerzielle Zwe-
20 cke dafür sorgen, dass im Rahmen der digitalen Marktwirtschaft ein restriktiverer Umgang mit personenbezogenen
21 Daten folgt. Generell gilt: Je mehr Daten über sich selbst verarbeitet werden, desto stärker kann sich diese auf die
22 Wahrnehmung der eigenen Rechte und Freiheiten auswirken. Eine Person, die weiß, dass sie videoüberwacht wird
23 verhält sich unter Umständen anders als wenn sie nicht überwacht werden würde. Eine Person, die weiß, dass ih-
24 re politischen Äußerungen in sozialen Netzwerken gespeichert werden, unterlässt unter Umständen das Kundtun
25 der eigenen politischen Meinung. Eine restriktivere Handhabung von Verarbeitungen von personenbezogenen Daten
26 ist folglich notwendig, um unter Umständen Einschränkungen von Grundrechten, wie die Meinungsfreiheit zu ver-
27 hindern oder dem zumindest entgegenzuwirken. Gleichmaßen ist das Ziel der „Datenminimierung“ bereits als ein
28 Grundsatz für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Art. 6 Abs. lit. c DSGVO durch den europäischen
29 Gesetzgeber festgehalten worden. Zusammengefasst eignet sich eine Umsetzung eines europäischen Besteuerungs-
30 konzepts für die Verarbeitung von personenbezogene Daten für kommerzielle Zwecke zum einen als Finanzierungsmittel
31 für Investitionsinitiativen der Europäischen Union und gleichermaßen als Steuerungsmittel gegenüber den
32 verarbeitenden Unternehmen und Konzernen.